

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

## zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5000

Tel.: +49 30 2020-5000 Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39 ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner: Dr. Mareike Lohmann Abteilung Betriebswirtschaft / Informationstechnologie Tel.: +49 30 2020-5451

Tel.: +49 30 2020-5451 E-Mail: <u>m.lohmann@gdv.de</u>



## 1 Allgemeine Anmerkungen

Die Versicherungswirtschaft begrüßt den Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie durch eine Integration in bestehende nationale Gesetze umzusetzen. Nach Auffassung der Versicherungswirtschaft kann hierdurch die Zielsetzung der Richtlinie - die Stärkung des Wettbewerbs zwischen alten und neuen Akteuren auf dem Zahlungsverkehrsmarkt sowie die Stärkung des Verbraucherschutzes im Zahlungsverkehr - bestmöglich erreicht werden.

Wie bedauern allerdings die sehr kurze und über den Jahreswechsel angelegte Stellungnahmefrist zum Referentenentwurf. Eine umfassende Prüfung der Regelungen war hierdurch in unseren Mitgliedsunternehmen leider noch nicht möglich, so dass wir uns zunächst auf die nachfolgenden Anmerkungen beschränken möchten.

## 2 Verbot von Entgelten für die Nutzung besonders gängiger bargeldloser Zahlungsmittel (Surcharging)

Nach § 270a Satz 1 BGB-E, der Artikel 62 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, dürfen für besonders gängige bargeldlose Zahlungsmittel Aufschläge für die Nutzung dieser Zahlungsmittel nicht mehr vereinbart werden.

Weder Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie noch der vorgeschlagene § 270 a BGB verbieten jedoch die teilweise in der Versicherungswirtschaft verbreitete Praxis, dem Kunden für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels einen Anreiz bzw. Bonus einzuräumen. Gerade im Bereich des Onlinevertriebs von Versicherungsprodukten ist die Zahlungsabwicklung für Versicherungsunternehmen über bestimmte Zahlungsmittel aufgrund eines hohen internen Automatisierungsgrades besonders kostengünstig. Um die Wahl des Kunden für dieses Zahlungsmittel zu befördern, werden teilweise Bonuszahlungen oder sonstige Anreize bei Nutzung dieses Zahlungsmittels eingeräumt. Anders als beim Surcharging führt diese Praxis gerade nicht dazu, dass sich eine vom Händler/Zahlungsempfänger angebotene Ware oder Dienstleistung aus Sicht des Verbrauchers unerwartet verteuert. Der Verbraucher hat vielmehr die fakultative Möglichkeit, durch die Zahlungsmittelwahl eine Ermäßigung auf den Preis zu erlangen.

Wir regen daher an, in der Gesetzesbegründung zu § 270 a BGB-E klarzustellen, dass die Einräumung von Anreizen für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels nicht vom Surcharging-Verbot umfasst ist.

Berlin, den 04.01.2017